Allgemeine Geschäftsbedingungen STEBATEC Gruppe

V 1.1 / Oktober 2023

Präambel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig für die Geschäftsbeziehungen mit der:

- STEBATEC AG / Schweiz und
- STEBATEC GmbH / Deutschland und
- STEBATEC Trinkwasser AG / Schweiz

Es gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet), soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1. ANGEBOTE

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu unserem Nachteil abändern. Die zum Angebot gehörenden Technischen Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur verbindlich, soweit dies schriftlich bestätigt wird. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Der Kunde hat die Verwendbarkeit unserer Ware in eigener Verantwortung zu prüfen und selbständig abzuklären, dass der Einsatz unserer Geräte örtlich keinen Schaden verursacht. Insbesondere ist der Kunde selbst verantwortlich, dass der durch unsere Geräte in der Kanalisation verursachte Rückstau keinen Schaden verursachen kann.

2. LIEFERFRIST

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung sowie Erhalt der vom Kunden zu erbringenden Unterlagen und Genehmigungen sowie einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Fristablauf die Ware im jeweiligen Werk zur Ver-fügung gestellt worden ist oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist angemessen, bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Bei Lieferverzug wird unsere Haftung in dem Fall, dass wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig gehandelt haben, auf max. 0,5% pro vollendete Woche und insgesamt max. 5% des verspätetet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäss Ziffer 11 bleibt unberührt.

3. HÖHERE GEWALT

Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. insbesondere höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transport-verzögerungen, Massnahmen von Behörden sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Aus-wirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in den im vorstehenden Absatz genannten Fällen ausgeschlossen.

4. TEILLIEFERUNGEN

Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.

5. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

Für den Versand wählen wir die nach unserem Ermessen sicherste und kostengünstigste Lösung. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder, falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, sobald wir dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung auch durch eigene Transportpersonen übernommen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden; bei Lagerung in unserem jeweiligen Werk berechnen wir monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung. Wir haben das Recht, nach Setzung einer an-gemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen. In diesem Fall hat der Kunde die Kosten und Gefahren zu tragen, die sich aus nicht rechtzeitigen, ihm obliegenden Anweisungen und Erledigungen notwendiger Formalitäten ergeben.

6. PREISE

Die Preise verstehen sich ab unserem jeweiligen Auslieferungslager, ausschliesslich Fracht, Versicherung, Zoll und der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Angemessene Preiserhöhungen können vorgenommen werden, wenn sich die der Kalkulation zugrunde liegenden Material- und Arbeitskosten, seit Auftragsannahme wesentlich erhöht haben.

7. ZAHLUNGEN

Zahlungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an; Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Bei verspäteter Zahlung berechnen

wir ohne Mahnung Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizer Nationalbank, mindestens aber 10%. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, wie beispielsweise durchschleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest, so können wir Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug-um-Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde. Gegen unsere Forderungen darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Er ist nicht berechtigt, bei bestrittenen Beanstandungen der Ware die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge zurückzuhalten oder zu kürzen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Wir bleiben Eigentümerin der gesamten Lieferung, bis die Zahlung gemäss Vertrag vollständig erfolgt ist. Der Kunde ermächtigt uns, den Eigentumsvorbehalt entsprechend den anwendbaren Vorschriften eintragen oder vormerken zu lassen und verpflichtet sich, bei den vorgeschriebenen Formalitäten mitzuwirken. Der Kunde verpflichtet sich weiter, die gelieferte Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand zu halten und zu unseren Gunsten angemessen zu versichern.

9. RECHTE AN UNTERLAGEN UND GEHEIMHALTUNG

Eigentums- und Immaterialgüterrechte an unseren Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben auf jeden Fall bei uns. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

10. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Mängel der gelieferten Ware sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Ware. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Erfolgt dies nicht innerhalb angemessener Frist, weist die Ersatzlieferung Fehler auf oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Preisminderung verlangen oder – sofern der Mangel nicht unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten und nach Massgabe der Ziffer 11 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen. Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Schweiz bestehen.

11. ALLGEMEINE HAFTUNG

Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertrags-pflichten, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Bei reinen Vermögensschäden sind wir nicht haftbar. Mit Ausnahme der Ansprüche aus der Mängelhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz und für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Schadensersatzansprüche ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Tritt der Kunde grundlos vom Auftrag zurück oder erfüllt er seinerseits den Vertrag nicht, so können wir 25% der Auftragssumme als Schadensersatz verlangen. Die Geltendmachung eines nachweisbar abweichenden Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

12. TRANSPORTVERPACKUNGEN UND ALTGERÄTE

Diese nehmen wir auf Kosten des Kunden zurück, sofern der Kunde nicht auf eine Rücknahme verzichtet. Transportverpackungen und Altgeräte müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden. Anderenfalls trägt der Kunde die anfallenden Mehrkosten.

13. ERFÜLLUNGSORT, RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Lieferverträgen ist unser jeweiliges Auslieferungslager, für die Zahlung unser Geschäftssitz.

Für alle Geschäftsbeziehungen mit der STEBATEC AG und der STEBATEC Trinkwasser AG gilt Schweizer Recht, für die Geschäftsbeziehungen mit der STEBATEC GmbH gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Für alle Streitigkeiten aus den zugrunde liegenden Verträgen mit der STEBATEC AG und der STEBATEC Trinkwasser AG ist der Gerichtsstand Bern, für Verträge mit der STEBATEC GmbH ist der Gerichtsstand das Amtsgericht Stuttgart. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.